

Bundesbeschluss
betreffend
den Beitritt der Schweiz zur provisorischen
zwischenstaatlichen Kommission für Migrationsbewegungen
in Europa

(Vom 19. Juni 1952)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. April 1952¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

Der Beitritt der Schweiz zur provisorischen zwischenstaatlichen Kommission für Migrationsbewegungen in Europa wird genehmigt.

Art. 2

Dem Bundesrat werden zur Leistung eines Beitrages an die genannte Kommission 668 345 Franken zur Verfügung gestellt. Von dieser Summe ist der Gegenwert von 61 386 Dollars an das Verwaltungsbudget und der verbleibende Betrag an den Operationsfonds auszurichten.

Die Beitragsleistung an den Operationsfonds erfolgt unter der Bedingung, dass diese ausschliesslich für den Transport von Flüchtlingen verwendet wird, die ohne Hilfe nicht auswandern könnten und, gegebenenfalls, für den Transport von Flüchtlingen, die sich gegenwärtig in der Schweiz befinden und auswandern möchten.

Art. 3

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich und tritt sofort in Kraft.

¹⁾ BBl 1952, I, 717.



Also beschlossen vom Ständerat,
Bern, den 5. Juni 1952.

Der Präsident: **B. Bossi**
Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,
Bern, den 19. Juni 1952.

Der Präsident: **Karl Renold**
Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:
Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.
Bern, den 19. Juni 1952.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,
Der Bundeskanzler:
Ch. Oser